

Der Hauptwahlvorstand
bei Ministerium für Wissen-
schaft, Forschung und Kultur

Potsdam, 27.02.2026

Dortustraße 36
14467 Potsdam

Tel.: 0331-866-4680/-4681

E-Mail:

wahl-hpr-26@th-branden-
burg.de

Ausgehängt am
09.03.2026
bis zum Abschluss
der Stimmabgabe.
Abgenommen am ...

Wahlausschreiben für die Wahl des Hauptpersonalrates in Gruppenwahl (§ 38 WO-LPersVG)

Gemäß § 53 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) ist im Ministerium für Wissen-
schaft, Forschung und Kultur (MWFK) ein Hauptpersonalrat zu wählen.

Der zu wählende Hauptpersonalrat besteht aus **13** Mitgliedern.

Davon erhalten die Beamtinnen und Beamten **1** Sitze,
 die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **12** Sitze.

Die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre
Vertreterinnen/Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Hauptpersonalrats entsprechend ihrem Anteil an den
wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§ 12 Absatz 2 LPersVG).

Das zahlenmäßige Verhältnis der Frauen und Männer in den Gruppen gliedert sich wie folgt:

Beamtinnen und Beamte:	61,79 % Frauen,	38,21 % Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh- mer:	62,72 % Frauen, 0,22 % divers	36,97 % Männer. 0,08 % unbestimmt

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Eine Abschrift des Wahl-
berechtigtenverzeichnisses legen die örtlichen Wahlvorstände für ihren jeweiligen Bereich aus.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis, das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum
Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) können dort bis zum Ende der Stimmabgabe von
jeder/jedem Wahlberechtigten eingesehen werden. Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenver-
zeichnis können binnen fünf Arbeitstagen seit Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim
örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet über die Einsprüche. **Weitere Einzel-
heiten sind dem ergänzenden Wahlausschreiben der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen.**

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert,
Wahlvorschläge binnen 18 Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Haupt-
wahlvorstand einzureichen. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der **27.03.2026**

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen
Gewerkschaft eingereicht werden, müssen für die Gruppe

der Beamtinnen / Beamten von mindestens **6** wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer von mindestens **50** wahlberechtigten Gruppenangehörigen
unterzeichnet sein.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen
sie von **zwei** beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Absatz 7 LPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jede/jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Hauptpersonalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Auf dem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/Jeder Beschäftigte kann für die Hauptpersonalratswahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Hinweis: Soweit die Wahlordnung die Schriftform bzw. eigenhändige Unterzeichnung vorschreibt, ist alternativ auch der elektronische Schriftformersatz unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig (§ 2b Absatz 1 WO-LPersVG).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **07.04.2026** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der **im ergänzenden Wahlausschreiben bezeichneten Stelle** bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamteninnen und Beamten am **20.04 bis 23.04.2026**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am **20.04. bis 23.04.2026**

Weitere Angaben zu Ort und Zeit der Stimmabgabe sind dem ergänzenden Wahlausschreiben der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen.

Die Stimmenausszählung ist öffentlich. **Ort und Zeit der Stimmenausszählung sind dem ergänzenden Wahlausschreiben der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen.**

Das Wahlergebnis wird am **24.04.2026** von **10:00. bis 13:00** Uhr

im **MWFK, R310** festgestellt.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: **Potsdam, 27.02.2026**

Vorsitzende/Vorsitzender




.....